

WIENER PSYCHOANALYTISCHE VEREINIGUNG

41/SN-218/ME

VIENNA PSYCHOANALYTICAL SOCIETY
 SOCIETE PSYCHANALYTIQUE DE VIENNE

Gonzagagasse 11/2/11, Tel. (0222) 63 07 66
 A-1010 Wien

Wien, 13.Juli 1989

An das
 Bundeskanzleramt
 Sektion VI

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Betrifft: Oberster Rat
 Z! 72 GE/9 PP

Datum: 20.JULI 1989

Verteilt: 21. Juli 1989 Hej

Dr. Alsd. Harant

Betrifft: Stellungnahme zu dem zur Begutachtung
 ausgesendeten Entwurf eines 'Psychologengesetzes'
 GZ 61103/15-VI/13/89

Die Bemühung des Gesetzgebers, die Ausübung psychologischer Tätigkeiten zu erfassen und die wissenschaftlich fundierte, auf entsprechender Ausbildung beruhende Tätigkeit zu regeln und durch einen Titelschutz abzugrenzen, wird auch von der Wiener Psychoanalytischen Vereinigung prinzipiell begrüßt. Es erscheint aber unmöglich, die Tätigkeit des Psychologen zu regeln, ohne das breite Gebiet der Psychotherapie dabei zu berücksichtigen. Dies hat schon zum Scheitern früherer Entwürfe geführt. Der Beirat für psychische Hygiene des Herrn BM für Gesundheit und Öffentlichen Dienst hat in einer Resolution am 17.5.1989 daher einstimmig beschlossen, den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst aufzufordern, er möge das Psychologen- und ein noch in Arbeit befindliches Psychotherapiegesetz gleichzeitig verabschieden. Der Vorstand der Wiener Psychoanalytischen Vereinigung schließt sich dieser Resolution an.

Die Schwierigkeit zeigt sich schon in der Begriffsbestimmung der psychologischen Tätigkeiten, bei der man unter dem Begriff 'andere Hilfeleistungen für Menschen' u.U. die Psychotherapie unterbringen könnte, was zu Überschneidungen mit einem eventuell zu schaffenden Psychotherapiegesetz führen würde.

- 2 -

Die im § 4 angeführten Voraussetzungen für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes im Sinne einer entsprechenden Ausbildung in der Dauer von zumindest einem Jahr unter der fachlichen Anleitung einer zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Person scheint ebenfalls extrem vage und kurz, besonders wenn man sie mit entsprechenden Ausbildungsvorschriften anderer Berufsgruppen vergleicht.

Ähnlich ist die grundsätzliche Verpflichtung zur Fortbildung wie sie in § 5 definiert wird zu begrüßen, wobei die dabei festgelegten Dauern von 240 Stunden innerhalb von 3 Jahren und davon 80 Stunden Supervision relativ willkürlich festgelegt erscheinen.

Ein besonderes Anliegen der Psychologen innerhalb der Wiener Psychoanalytischen Vereinigung war es, ihre psychoanalytische Aus- und Weiterbildung, die ein vielfaches der angegebenen Stunden ausmacht, als eine Möglichkeit der geforderten Fortbildung anerkannt zu bekommen. Diese Art der Fortbildung müßte dann nicht durch den Berufsverband Österreichischer Psychologen kontrolliert werden, da es sich um eine Ausbildungsregelung handelt, die den viel strenger Prinzipien der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung unterliegen.

Es bestehen Befürchtungen, daß der in § 8 bezeichnete 'Wortschutz' auch den Begriff 'psychoanalytisch' betreffen könnte, was zu einer grotesken Einschränkung der psychoanalytischen Tätigkeit (die zu etwa 50 % von Ärzten durchgeführt wird) führen könnte.

Die Wiener Psychoanalytische Vereinigung schließt sich im übrigen vollinhaltlich der Stellungnahme des Dachverbandes Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen an.

Hochachtungsvoll,

Primarius Dr. Heinrich Donat
Für den Vorstand der Wiener Psychoanalytischen Vereinigung

Univ. Doz. Dr. Wolfgang Berner

